

# Merkblatt

## Zertifizierung zum „Fachbetrieb nach WHG“

### Fachbetriebspflicht in Deutschland

Rechtsgrundlagen für die Fachbetriebspflicht in Deutschland sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Demnach darf das **Errichten, Instandsetzen, Innenreinigen und Stilllegen von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen** in der Regel<sup>1</sup> nur durch besonders qualifizierte Unternehmen erfolgen.

### Sie sind noch kein Fachbetrieb nach WHG und wollen es werden?

Gemäß AwSV ist eine Zertifizierung erforderlich. TÜV NORD Systems ist eine anerkannte Sachverständigenorganisation, die solche Zertifizierungen durchführt. Im Anschluss ist aufgeführt, welche Schritte für eine erfolgreiche Zertifizierung erforderlich sind:

#### 1. Bestimmung einer „betrieblich verantwortlichen Person“

Zunächst muss intern in Ihrem Betrieb eine Person bestimmt werden, die für die späteren WHG-Tätigkeiten die Verantwortung trägt. Diese Person muss folgende Voraussetzungen<sup>2</sup> erfüllen:

- a) Meisterabschluss, Ingenieurwissenschaftliches Studium oder eine gleichwertige Ausbildung,
- b) mindestens zweijährige Praxis in dem angestrebten Tätigkeitsgebiet und
- c) ausreichende Kenntnisse über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Punkt 2 unten)

#### 2. WHG-Seminare

Um ausreichende Kenntnisse über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nachzuweisen, muss die vorgesehene „betrieblich verantwortliche Person“ an bestimmten WHG-Seminaren teilnehmen:

Im *WHG-Grundkurs* werden die Grundlagen vermittelt. Abhängig vom angestrebten Tätigkeitsgebiet Ihres Betriebes müssen diese Grundkenntnisse weiter vertieft werden. Hierfür stehen verschiedene *WHG-Fachkurse* zur Verfügung.

Alle WHG-Seminare werden mit einem schriftlichen Test abgeschlossen. Eine aktuelle Übersicht aller WHG-Seminare der TÜV NORD Akademie finden Sie hier:

<https://www.tuev-nord.de/weiterbildung/Wasserhaushaltsgesetz/>



<sup>1</sup> § 45 der AwSV legt fest, für welche Anlagen die Fachbetriebspflicht gilt

<sup>2</sup> Auszug aus § 62 der AwSV

# Merkblatt

## Zertifizierung zum „Fachbetrieb nach WHG“

### 3. Prüfung durch einen Sachverständigen

Nach erfolgreicher Teilnahme an den WHG-Seminaren (siehe Nr. 2) ist eine Überprüfung durch einen Sachverständigen in Ihrem Betrieb erforderlich. Ansprechpartner in Ihrer Nähe finden Sie in der Anlage. Bei der Überprüfung stehen im wesentlichen folgende Punkte im Fokus:

- a. Bringt die „betrieblich verantwortliche Person“ eine geeignete Qualifikation und eine ausreichende Berufserfahrung mit (vgl. Nr. 1a und 1b)?
- b. Hat die „betrieblich verantwortliche Person“ die erforderlichen WHG-Seminare mit Erfolg besucht?
- c. Ist die „betrieblich verantwortliche Person“ weisungsbefugt gegenüber dem ausführenden Personal?
- d. Ist das ausführende Personal für die fachbetriebspflichtigen Arbeiten geeignet?
- e. Verfügt der Betrieb über die notwendigen Arbeitsmittel (Werkzeug, Messmittel usw.)?
- f. Trägt der Betrieb dem Arbeitsschutz in ausreichendem Maße Rechnung?
- g. Liegt für den Betrieb eine Umwelthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vor?
- h. Liegt ein Auszug aus dem Handelsregister bzw. ein Eintrag in die Handwerksrolle vor?
- i. Entspricht die Qualität der praktischen Tätigkeit den Anforderungen?

### 4. Zertifizierung

Ergibt die oben beschriebene Prüfung, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein „Vertrag zur Zertifizierung und Überwachung als Fachbetrieb nach WHG“ erstellt. Im Anschluss daran erhält Ihr Betrieb ein i.d.R. zwei Jahre gültiges Zertifikat, siehe Beispiel auf Seite 1. Damit ist Ihr Status als „Fachbetrieb nach WHG“ offiziell dokumentiert.



## Welche Kosten fallen an?

### Erstmalige Zertifizierung:

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den:

- Kosten für die erforderlichen WHG-Seminare (siehe Nr. 2) und den
- Kosten für die Prüfung durch den Sachverständigen (siehe Nr. 3), welche i.d.R. nach Zeitaufwand abgerechnet werden

### Wiederkehrende Zertifizierung:

Gemäß § 62 AwSV muss spätestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen überprüft werden, ob die notwendigen Voraussetzungen noch erfüllt sind. Die Kosten für diese Prüfung werden ebenfalls nach Zeitaufwand abgerechnet. Unterjährige Kosten, wie etwa Mitgliedsbeiträge o.ä. fallen nicht an.

Anlage: Ansprechpartner in Ihrer Nähe

